

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN DER FEUERWEHR FÜR BRANDMELDEANLAGEN



DOWNLOAD



www.uds-beratung.de

→ Download

→ TAB Feuerwehren

Keine Gewähr für die
Gültigkeit der auf
unserer Website
veröffentlichten TAB's.



KONTAKT

UDS Beratung GmbH
www.uds-beratung.de
info@uds-beratung.de
Tel.: 0661-3802556

TAB

Die Technischen Anschlussbedingungen, Technischen Anschaltbedingungen oder auch (Technischen) Aufschaltbedingungen der Feuerwehren für Brandmeldeanlagen finden Sie hier nach Postleitzahl geordnet für ganz Deutschland, Österreich, Luxemburg und die Schweiz.

TAB NICHT DABEI ODER AKTUELL?

Haben Sie eine aktuelle TAB, die hier nicht aufgeführt oder neueren Datums ist?

Dann senden Sie diese bitte an info@uds-beratung.de und wir werden sie umgehend in der Liste ergänzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

UDS BERATUNG GMBH

Die UDS Beratung GmbH ist ein Unternehmen, das sich auf Schulungen und Beratungen im Bereich Brandschutz und Sicherheitstechnik spezialisiert hat.

UDS bietet Dienstleistungen für Ingenieure, Fach- und Elektroplaner sowie Fachrichter der Sicherheitstechnik an.

Ihr Hauptfokus liegt auf der Unterstützung bei der Zertifizierung nach verschiedenen Normen wie DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagement, DIN 14675 Brandmeldeanlagen und Sprachalarmanlagen und DIN EN 16763 Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen.

- ✓ Beratung zur DIN 14675 Zertifizierung
- ✓ Schulungen rund um Brand- und Sprachalarmanlagen
- ✓ Prüfungssimulator zur DIN 14675 für BMA und SAA
- ✓ Schulungen rund um Elektro- und Sicherheitstechnik
- ✓ kostenlose Datenbank TAB's der Feuerwehr

→ **ANGEBOT ANFORDERN**

Instagram



Facebook



Google



UDS – Gemeinsam mehr erreichen!



Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

**Anschlussbedingungen
für die Aufschaltung
von Brandmeldeanlagen
an die Alarmübertragungsanlage
der Stadt Bedburg**

Stand: Juni 2013

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
- 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

2. Planung und Zertifizierung

- 2.1 Planung
- 2.2 Zertifizierung

3. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

4. Brandmeldeanlagen (technische Anforderungen)

- 4.1 Übertragungseinrichtung
- 4.2 Brandmeldezentrale (BMZ)
- 4.3 Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)
 - 4.3.1 Schließung
 - 4.3.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)
 - 4.3.3 Feuerwehranzeigetableau (FAT)
 - 4.3.4 Feuerwehr - Laufkarten
- 4.4 Technische Sicherheit der Zugänglichkeit
 - 4.4.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
 - 4.4.2 Freischaltelement (FSE)
 - 4.4.3 Blitzleuchte
- 4.5 Brandmelder
 - 4.5.1 Nichtautomatische Brandmelder
 - 4.5.2 Automatische Brandmelder
- 4.6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

5. Brandmeldeanlagen (organisatorische Anforderungen)

- 5.1 Feuerwehrplan
- 5.2 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr
- 5.3 Wartung / Inspektion der BMA
 - 5.3.1 Wartung und Inspektion
 - 5.3.2 Überprüfung Schlüsseldepot
 - 5.3.3 Revision der BMA
- 5.4 Kostenersatz / Entgelte

6. Anlagen

- Anlage 1 Ansprechpartner und Adressen
- Anlage 2 Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot
- Anlage 3 Muster Laufkarten
- Anlage 4 Errichterbescheinigung
- Anlage 5 Liste verantwortlicher und eingewiesener Personen
- Anlage 6 Betreibererklärung
- Anlage 7 Meldergruppenverzeichnis
- Anlage 8 Antrag auf Aufschaltung

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Feuerwehr der Stadt Bedburg auf die Leitstelle des Rhein – Erft – Kreises.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Somit ist bei einer Erweiterung und Änderungen bestehender Anlage die örtliche Feuerwehr bereits in der Planung zu beteiligen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzungen für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandener Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA der Stadt Bedburg erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nicht anders ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- | | |
|-----------------------|---|
| - VDE 0100 | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000V |
| - DIN VDE 0833 Teil 1 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall |
| - DIN VDE 0833 Teil 2 | Festlegung für Brandmeldeanlagen |
| - DIN VDE 0833 Teil 4 | Festlegung für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall |
| - DIN 14661 | Feuerwehrwesen Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF) |
| - DIN14662 | Feuerwehr-Anzeigetableau |
| - DIN 14095 | Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen |
| - DIN EN 54 | Normen der Reihe EN 54, Teil 1-15, 16, 24 |
| - DIN 14675 | Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb |

- A1 Änderung 12/2006
- A2 Änderung 06/2009
- DIN 14034 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
- VdS 2105 Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile

Die BMA müssen vom Verband der Schadenversicherer (VdS) anerkannt sein und von Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend den zuvor aufgeführten Bestimmungen errichtet werden. Die Fachfirma muss gemäss DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein.

Sofern die DIN/VDE- und VdS- Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestforderungen.

Entsprechend der Prüfverordnung NRW (PrüfVO-NRW) ist vor Erstinbetriebnahme die Anlage durch einen Prüfsachverständigen mängelfrei abzunehmen, das Abnahmeprotokoll der Anlagendokumentation beizufügen und der Feuerwehr zu übergeben.

2. Planung und Zertifizierung

2.1 Planung

Gemäß DIN 14675 von 11/2003-5.2 ist es zwingend erforderlich, dass vor Baubeginn (Neubau, Erweiterung und/oder Änderung) ein Planungsgespräch mit der zuständigen Brandschutzbehörde siehe Anlage 1, dem Planer und dem Auftraggeber der Brandmeldeanlage erfolgt. Spätestens zum Planungsgespräch sind vorhandene Brandschutzkonzepte und Baugenehmigungen vorzulegen.

2.2 Zertifizierung

Die Planung ist durch eine hierfür zertifizierte Person der Brandschutzbehörde vorzulegen.

Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme durch die Feuerwehr der Stadt Bedburg.

3. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum Objekt sicherzustellen.

Feuerwehrezufahrt, -gang, Anfahrtstelle und Bewegungsfläche für die Feuerwehr sind bereits in der Planungsphase mit abzustimmen.

4. Brandmeldeanlage (technische Anforderungen)

4.1 Übertragungseinrichtungen

Die Brandmeldeanlage ist mit einer Übertragungseinrichtung an die Übertragungsanlage der Leitstelle der Feuerwehr aufzuschalten.

4.2 Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMZ, d. h. der Feuerwehrranlaufpunkt, ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrezugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zum Feuerwehrranlaufpunkt (FBF, FAT, ÜE u. Laufkarten ggf. BOS Gebäudefunkbedienstelle) sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Die BMZ ist nach den zur Zeit gültigen Richtlinien zu errichten. Die Aufstellung der BMZ richtet sich nach den Anforderungen entsprechend der DIN EN 54-2, in Ergänzung zu DIN VDE 0833-2.

4.3 Feuerwehrrichtlinien (FIZ)

Für den Einsatz der Feuerwehr ist ein Informationszentrum in Absprache mit der Feuerwehr mit mindestens den nachfolgenden Bestandteilen einzurichten:

4.3.1 Schließung

Die Schließung für das FIZ wird von der Feuerwehr vorgegeben. Bestellung und Einbau vom Halbzylinder sind entsprechend der Anlage vorzunehmen.

4.3.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF gemäß DIN 14661 ist verbindlich vorgeschrieben. Zusätzlich ist eine Alarmhaltung einzubauen, die auch bei Rückstellung an der BMZ den Alarm am FBF anstehen lässt.

4.3.3 Feuerwehrrichtlinien (FAT)

Die Installation eines FAT gemäß DIN 14662 ist verbindlich vorgeschrieben. Es muss sichergestellt werden, dass die anzuzeigenden Informationen der BMZ und des FAT inhaltlich übereinstimmen. Die Darstellung der Meldungen müssen mit der Feuerwehr der Stadt Bedburg abgesprochen werden.

4.3.4 Feuerwehr – Laufkarten

Die Bildzeichen (graphische Symbole), die in der Feuerwehr- Laufkarten insgesamt verwendet werden, sind entsprechend der DIN 14675 form- und farbidentisch darzustellen.

Die Laufkarten sind in zweifacher Ausfertigung (laminiert) im FIZ (1 x im Kartenhalter (Format DIN A3), 1 x in einem Ordner (DIN A4)) zu deponieren.

Für den einsatztaktischen Zweck wird, neben der Druckversion, die Vorhaltung einer digitalen Version erforderlich. Die Dateiformate müssen mit der Feuerwehr der Stadt Bedburg abgestimmt sein. Der Informationsaufbau ist gleichstellend wie bei der Druckversion.

Laufkarten sind zur Abnahme der Feuerwehr vorzulegen. Die Überprüfung der Laufkarten wird entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Bedburg in der jeweiligen Fassung abgerechnet.

4.4 Technische Sicherheit der Zugänglichkeit

4.4.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum FBF, FAT und ggf. BMZ sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren. Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Im Schlüsseldepot dürfen nur Generalschlüssel untergebracht werden, welche von der BMA überwacht werden können. Es dürfen max. 2 zusätzliche Schlüssel an einem gesicherten Generalschlüsselbund angebracht werden. Hierzu zählen auch elektronische Schlüssel, hierzu bedarf es jedoch einer Abstimmung mit der Feuerwehr.

Die Anzahl der überwachten Schlüssel wird im Einzelfall je nach der Größe / Gefährdungslage / spezifischen Besonderheiten des Objektes mit dem Betreiber gemeinsam festgelegt.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehruzugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 3). Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

4.4.2 Freischaltelement (FSE)

Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit BMA und FSD ist über ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement sicherzustellen. Die Betätigung des FSE hat über eine von der Feuerwehr der Stadt Bedburg vorgegebene Schließung zu erfolgen. Das FSE ist über eine eigene Linie oder Gruppe zu schalten.

Das FSE ist in unmittelbarer Nähe des FSD anzubringen.

4.4.3 Blitzleuchte

Anbringungsort und Eigenart der Blitzleuchte ist jeweils mit der Feuerwehr der Stadt Bedburg abzusprechen. Die Farbe der Blitzleuchte ist in **orange** zu halten. Weitere Blitzleuchten können nach Absprache mit der Feuerwehr erforderlich sein.

4.5 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird verwiesen auf DIN VDE 0833 Teil 2, Ziffer 4.2 und DIN 14675, Ziffer 4 sowie auf Vorgaben des VdS und den Herstellerangaben.

Wegen des Schutzzumfangs und der Schutzziele ist die Feuerwehr hinsichtlich der Festlegung der Brandmelderarten zu beteiligen.

Hierzu sind der Feuerwehr im Planungsgespräch Angaben zu machen.

Ionisationsrauchmelder werden seitens der Feuerwehr nicht zugelassen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer im Brandmeldeanlageplan eingetragen sein.

Die Feuerwehr fordert die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Melder. Abweichungen von dieser Forderung bedürfen die Zustimmung Feuerwehr.

4.5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Druckknopfmelder (DKM) sollten vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden. Gruppen und Meldernummer sind hinter der Glasscheibe anzubringen.

Bei der Installation von DKM neuerer Bauart ohne Glasscheibe und mit Piktogramm nach EN 51-1 sind die Rückstellschlüssel der DKM am Feuerwehranlaufpunkt zu deponieren. Der Aufbewahrungsort ist mit dem Schriftzug „Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

4.5.2 Automatische Brandmelder

4.5.2.1 Projektierung

Bei der Installation automatischer Rauchmelder, welche die ÜE auslösen, ist unter Berücksichtigung der Auflagen der Ordnungsbehörden sowie bestehender Richtlinien (s.o.) grundsätzlich zur Vermeidung von Falschalarmen Zweimelderabhängigkeit anzuwenden.

Seitens der Feuerwehr Bedburg kann die Verwendung von einzelnen Rauchmeldern mit Brandkenngrößenmustervergleich (Mehrkriterienmelder) als Ersatz für die o.a. Forderung gesondert im Rahmen des durchzuführenden Planungsgesprächs genehmigt werden.

4.5.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken (ZDM) müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders bezeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Revisionsklappen müssen mindestens 40x40 cm groß sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße DIN 1450 entspricht.

Der ZDM ist ebenfalls am reversiblen Deckenelement zu beschriften.

4.5.2.3 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 4.5.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden. Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr am Feuerwehranlaufpunkt oder im Raum selbst (gesichert) nach Absprache zu hinterlegen. Ggf. ist auf der/den entsprechenden Laufkarten ein Hinweis „Bodenheber mitnehmen“ anzubringen.

4.5.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten

Für Melder in Abluft- und Kanalschächten bzw. –kanälen ö. ä. gilt sinngemäß Ziffer 4.5.2.2

4.5.2.5 Ansaugrauchmelder, lineare Rauchmelder, lineare Wärmemelder

Ansaugrauchmeldersysteme sowie lineare Rauchmelder und lineare Wärmemelder in Zwischendecken, Schächten und Böden müssen leicht und zügig zu kontrollieren sein. Das gleiche gilt auch für die Auswerteeinheiten.

4.5.2.6 Sondermelder für Brandmeldeanlagen

Die Installation von Brandmeldern für besondere Anforderungen, welche hier nicht aufgeführt sind, wird im Rahmen des durchzuführenden Planungsgesprächs abgesprochen.

4.6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen und weiteren Bedarfsfallsteuerungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind folgende Regelungen zu beachten:

4.6.1

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS-Richtlinie 2092: „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“

Der Laufweg von der BMZ / Feuerwehrlaufstelle zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern. Es ist eine separate Laufkarte zur Sprinklerzentrale vorzuhalten.

Die Sprinkleranlage ist in Meldergruppen von höchstens 2000 m² je Ebene zu unterteilen, so dass eine schnelle Zuordnung des jeweiligen Schadensbereiches über die Brandmeldeanlage erfolgen kann. Je Strömungsmelder Sprinklergruppe ist ein Brandmelderlageplan / Laufkarte zu hinterlegen.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen gem. der Richtlinie für Laufkarten der Stadt Bedburg.

Meldebereiche von Sprinkleranlagen dürfen nicht über mehrere Ebenen an der BMZ angezeigt werden.

4.6.2

Sonstige ortsfeste Gas-Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Der erst auslösende Melder für eine Löschanlage muss an der BMZ /
Feuerwehrranlaufpunkt / FAT angezeigt werden (VDS- Zertifizierte Schnittstelle).

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche
gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen gem. der Richtlinie für Laufkarten der
Stadt Bedburg.

5 Brandmeldeanlagen (organisatorische Anforderungen)

5.1 Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan ist vor Ort, in unmittelbare Nähe vom FIZ, zu deponieren.

Der Feuerwehrplan ist entsprechend den Richtlinien der Feuerwehr der Stadt Bedburg
anzufertigen.

Der Feuerwehrplan ist zur Abnahme der Feuerwehr vorzulegen. Die Überprüfung der
Feuerwehrpläne wird entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr über die
Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Bedburg in
der jeweiligen Fassung abgerechnet.

5.2 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Aufschaltung der BMA auf die ÜE und somit auf die AÜA der Stadt Bedburg erfolgt
eine Abnahme durch die Feuerwehr.

Der Termin für die Abnahme ist der Feuerwehr mit einem Vorlauf von mind. 14 Tagen
mitzuteilen. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat daher die Feuerwehr
rechtzeitig zu informieren.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und Errichter der BMA (oder jeweils ein
zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen
Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt
stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer
1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht.

Die Abnahme der Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der
BMA.

Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen kann
die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung verweigert werden.

Die Abnahme der BMA durch die Feuerwehr wird entsprechend der Gebührensatzung
der Feuerwehr über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
der Stadt Bedburg in der jeweiligen Fassung abgerechnet.

Spätestens 14 Tagen vor Abnahme der BMA müssen der Feuerwehr nachfolgende
Unterlagen übergeben werden:

a) durch den Errichter der BMA

entsprechend technischen Prüfverordnungen der Nachweis der mängelfreien Abnahme
durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen

Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde oder eine Kopie des Installationsattests zur BMA (Mustervordruck des VDS)

b) durch den Betreiber der BMA

- Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages) Sofern technische Anlagen (wie z.B. eine Löschanlage) die eine BMA auslösen, angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der technischen Anlage bzw. das Installationsattest zur Anlage.
- Benennung der Sachkundigen / Eingewiesenen Personen nach DIN VDE 0833 Teil 1
- Gutachten über die Abnahme der BMA von anerkannten Sachverständigen
- Meldergruppenverzeichnis
- Meldestelle für Störweiterleitung / Sabotagemeldung des FSD

5.3 Wartung / Inspektion der BMA

5.3.1 Wartung und Inspektion

Wartung und Inspektion sind von einer, für die vorhandene Anlage zertifizierten, Fachfirma durchzuführen. Ein entsprechendes Betriebsbuch ist zu führen und an der BMZ jederzeit einsehbar zu hinterlegen.

5.3.2 Überprüfung des Schlüsseldepots

In Verbindung mit der Feuerwehr ist das Schlüsseldepot einmal jährlich zu überprüfen. Diese Maßnahme ist seitens der Feuerwehr kostenpflichtig. Die Kosten sind durch den Betreiber der Anlage zu tragen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Bedburg in der jeweiligen Fassung.

5.3.3 Revision der Brandmeldeanlage

Eine Revision im Sinne dieser Anschlussbedingungen versteht sich als vorübergehende Absprache mit der Leitstelle der Feuerwehr, bei einem Alarm keine Einsatzkräfte zu entsenden.

5.3.3.1 Revision zum Zwecke der Wartung und Inspektion

Revisionen zum Zwecke der Wartung und Inspektion sind unzulässig

Da Revisionen mit einem großen Risiko für die Feuerwehr verbunden sind und es technisch andere Lösungsmöglichkeiten gibt, werden Sie für die Dauer von Wartungs- und Inspektionszeiträumen **nicht** zugelassen. Lediglich die Leitungsüberprüfung in Absprache mit der Leitstelle ist zulässig (vgl. 5.3.3.2)

5.3.3.2 Revision zum Zweck der Leitungsprüfung

Revisionen die lediglich den Leitungsweg zur Leitstelle der Feuerwehr prüfen, sind zugelassen.

In diesen Fällen muss ein Beauftragter der Wartungsfirma bei der Prüfung jedoch telefonisch Kontakt mit dem Mitarbeiter der Leitstelle der Feuerwehr halten.

5.4 Kostenersatz und Entgelte

Alle Überprüfungen, Kontrollen, Abnahme und alle aufgrund von Mängel der BMA erforderliche Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
Entgelte und Kostenersatz richten sich entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Bedburg in der jeweiligen Fassung.

Die Kosten, die der Stadt Bedburg durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der Brandmeldeanlage auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuerwehr in Rechnung gestellt. Hierbei ist es unerheblich, ob Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Bedburg auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

6. Anlagen

Anlage 1 Ansprechpartner und Adressen

Zu den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Bedburg

1. Feuerwehr Bedburg

Freiwillige Feuerwehr der
Stadt Bedburg
Am Rathaus 1
50181 Bedburg
Tel.: 02272 402 0
Fax: 02272 402 149

Ansprechpartner:

Name	Funktion	Ansprechpartner für	Durchwahl
Guido Garbe g.garbe@bedburg.de	Sachbearbeiter BSI	Planung, Beratung und Abnahme von BMA, Beratungen und Abnahmen vor Ort	- 447
Wolfgang Luchtmann w.luchtmann@bedburg.de	Sachbearbeiter	Feuerwehrlaufkarten Feuerwehrpläne Schließungen	- 421

Ansprechpartner für Fragen

zum Brandmelde – Konzept, zur Auswahl von Brandmeldern, zur Zugänglichkeit des Objektes, zur Errichtung der BMA, zur Gestaltung von Brandmelderlageplänen, zur Tätigkeit und Verantwortung des Konzessionärs, der Revision von BMA und ÜE und Freigabe von FSD, Freischaltelement

Ausgabe von Profilhalbzylindern für FBF / FAT mit der Schließung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bedburg gegen Rechnungstellung zum Selbstkostenpreis

2. Konzessionär der ÜAG

Fa. Siemens Building Technologies
GmbH & Co. KG
Region Nordrhein
Franz Geuer Str. 10
50823 Köln
Telefon: 0221 / 576-0
Telefax: 0221 / 576-3090

Ansprechpartner für:

- * Anträge auf Aufschaltung privater BMA auf die AÜA der Feuerwehr der Stadt Bedburg
- * Einrichtung von ÜE

3. FSE, Schlüsselrohre, Umstellschloss

Fa.
Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co.KG
Duvendahl 92
21435 Stelle
Telefon: 04174 / 592145
Telefax: 04174 / 592155
E.mail:@kruse-sicherheit.de
(<http://www.kruse-sicherheit.de/index.php/Ansprechpartner/?store=default>)

Ansprechpartner für:

- * Bezug vom Umstellschloss für FSD
- * Adapter für FSD
- * Freischaltelement (FSE) mit Schließung der Freiwilligen Feuerwehr Bedburg

**Anlage 2 Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines
Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)**

Vereinbarung zwischen der Feuerwehr der Stadt Bedburg, nachfolgend Feuerwehr
genannt, und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

01. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o.g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

02. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadensversicherer (VdS) anerkannt ist.

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung "Feuerwehr" zulässt, ausgerüstet sein.

Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellenschloss erforderlich. Die Lieferung ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

03. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Feuerwehrschlüsselkästen" zu beachten.

04. Der im FSD deponierte Objektschlüssel muss der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen.

Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des im FSD deponierten Schlüssel erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Im FSD soll nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird.

05. Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes

Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchsdiebstahlversicherer angezeigt hat.

06. Die Abnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt wie unter Punkt 5.2 in den Anschlussbedingungen beschrieben.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet, die BMA wie unter 5.3 in den Anschlussbedingungen beschrieben, instandzuhalten.

07. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung „Feuerwehr“ vorhanden. Die FSD-Schlüssel werden auf den Fahrzeugen mitgeführt. Die FSD Schlüssel sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

08. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

09. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme und die jährliche Überprüfung durch die Feuerwehr sind gebührenpflichtig.

10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD - Schlüssels zu bringen.

Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchsdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Bedburg oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die „0-Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.
14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Bedburg, den

Betreiber:

Stadt/Gemeinde:

(Firmenstempel)

(Dienststempel)

(Unterschrift des Betreibers oder
eines von ihm Bevollmächtigten)

(Unterschrift)

Anlage 3 - Muster für Brandmelderlagepläne (Laufkarten)

<p>sonstiges:</p>	<p>Anzahl der Melder: 5</p>	<p>Melderart: opt. Rauchmelder</p>	<p>Melderort: 1.OG</p>	<p>Melder-Gruppe: 4</p>
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 20%;"> <p>EG</p> </div> <div style="width: 75%;"> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> ↑ Feuerwehrzufahrt ↑ Anrückweg ⚡ Blitzleuchte BMZ Brandmeldezentrale BMZ P Parallelanzeige BMZ BMZ U Unterzentrale BMZ FSK Feuerwehrschießkast FSE Freischaltetelement FBF Feuerwehrtastfeld SPZ Sprinklerzentrale ● Druckknopfmelder ⚡ automat. Melder </div> </div>				
<p>Brandmelderlageplan</p>	<p>Objekt:</p>	<p>Planersteller:</p>	<p>Melder-Gruppe: 4</p>	

sonstiges: Anzahl der Melder: 5	Melderart: opt. Rauchmelder	Melderort: 1.OG	Melder-Gruppe: 4
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="383 1680 574 1948"> <p>1. OG</p> </div> <div data-bbox="367 224 1212 537"> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> ↑ Feuerwehrzufahrt ↑ Anrückweg ☀ Blitzleuchte BMZ Brandmeldezentrale BMZ P Parallelanzeige BMZ BMZ U Unterzentrale BMZ FSK Feuerwehrschlüsselkasten FSE Freischaltelement FBF Feuerwehrbedienfeld SPZ Sprinklerzentrale ● Druckknopfmelder ⚡ automat. Melder </div> </div>			
Brandmelderlageplan	Objekt:	Planersteller:	Melder-Gruppe: 4

Anlage 4 – Errichterbescheinigung

Zu den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Bedburg

Bescheinigung zur Vorlage bei der Feuerwehr der Stadt Bedburg über die fachgerechte Installation einer Brandmeldeanlage

Hiermit bescheinige/n ich/wir die fachgerechte Installation der Brandmeldeanlage im Objekt:

1. Die im o. g. Objekt installierte Brandmeldeanlage BMA (einschließlich Alarmierungseinrichtungen und Leitungsnetz) **entspricht uneingeschränkt** den jeweils geltenden Normen und Richtlinien der VDE und DIN für BMA und Alarmierungseinrichtungen, insbesondere der DIN VDE 0833 Teil 1, DIN VDE 0833 Teil 2, DIN 14675, DIN EN 457 und den LAR (Leitungsanlagenrichtlinie- NRW) mit den jeweils darin aufgeführten normativen Verweisungen.
Hinweis: Wenn nicht, so sind alle Abweichungen auf einem Beiblatt zu beschreiben!!
2. Die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Bedburg sind in vollem Umfang eingehalten worden. Sofern Abweichungen vereinbart wurden sind diese schriftlich erfolgt. Die Vereinbarung wird bei der Abnahme vorgelegt.
3. Die im Planungsgespräch mit der Feuerwehr Bedburg getroffenen und schriftlich fixierten Vereinbarungen wurden eingehalten.
4. Die Wirksamkeit, ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der BMA einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen wird bestätigt.
5. Das verwendete „Brandmeldesystem“ (einschl. aller angeschlossenen Komponenten wie Brandmelder, FBF, FSD, FSE, FAT usw.) besitzt eine gültige VdS-Systemanerkennung. Es sind im Übrigen ausschließlich nach EN DIN 54 geprüfte Bauteile verwendet worden.
6. Alle eventuell angeschlossenen Fremdsysteme, wie z. B. Feststellanlagen von Türen, RWA- und Lüftungsanlagen, sind **rückwirkungsfrei** mit der BMA verbunden und gemäß den Herstellerangaben installiert.
7. Es wurden alle angeschlossenen Brandmelder und Löschanlagen auf Funktion sowie auf die richtige Zuordnung der „Meldergruppeneinzelanzeigen“ und „Tableau- Anzeigen“ (sofern vorhanden), einschl. der vorhandenen Beschriftungen an den Meldern selbst und auf den Meldergruppen-Verzeichnissen, Übersichtsplänen / Tableaus und an der BMZ geprüft und **mängelfrei** vorgefunden.
8. Vor Abnahme durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für BMA ist eine **mängelfreie** Inbetriebsetzung des Brandmeldesystems gemäß DIN 14675: 2000-06 Abs. 8 und Anhang I durchgeführt worden.

Objekt : _____

Anschrift : _____

Errichterfirma : _____

Anschrift : _____

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel oder Firmenbezeichnung mit Anschrift und Unterschrift des Errichters)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift des BMA-Betreibers)

Anlage 5 – Liste der verantwortlichen und eingewiesenen Personen

Zu den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Bedburg

Wichtiger Hinweis

Im Falle eines Alarms sind ggf. Maßnahmen an der Brandmeldezentrale erforderlich, welche nur von eingewiesenem Personal durchgeführt werden dürfen. Des Weiteren sollte das Objekt nach einem Einsatz (hierzu zählt auch ein Fehlalarm) an einen verantwortlichen der Firma übergeben werden.

Aus diesem Grunde es zwingend erforderlich, der Feuerwehr Personen zu benennen, von denen mindestens eine immer erreichbar ist. Hierfür ist es sinnvoll, mehrere Personen zu benennen und einweisen zu lassen. Der Betreiber ist verpflichtet, Änderungen in Erreichbarkeiten der Mitarbeiter sowie Wechsel von hier genannten Personen der Brandschutzdienststelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Die folgende Liste ist ausgefüllt mit dem Antrag zur Abnahme bei der Feuerwehr Bedburg einzureichen.

ANSCHLUSSBEDINGUNGEN – BMA
der Stadt Bedburg

Firmenanschrift	Standort der Brandmeldeanlage (wenn abweichend von Firmenanschrift)
Name der Firma	Name der Firma (Betriebsteil
Strasse	Strasse
PLZ + Ort	PLZ + Ort
Telefon	Telefon
Fax	Fax

Erreichbarkeit in Notfällen

(Es muss sichergestellt sein, das mindestens eine Person immer erreichbar ist. Sofern eine zentrale Nummer (z.B. ein bestimmtes Handy) von verschiedenen Mitarbeitern im Rahmen einer Bereitschaft genutzt wird empfiehlt es sich, dieses als erst Nummer einzutragen.)

Name		Funktion	
Privatanschrift			
Telefon dienstlich		Telefon privat	
Telefon mobil		Sonstige Nummer	

Name		Funktion	
Privatanschrift			
Telefon dienstlich		Telefon privat	
Telefon mobil		Sonstige Nummer	

Name		Funktion	
Privatanschrift			
Telefon dienstlich		Telefon privat	
Telefon mobil		Sonstige Nummer	

Name		Funktion	
Privatanschrift			
Telefon dienstlich		Telefon privat	
Telefon mobil		Sonstige Nummer	

Anlage 6 – Erklärung des Betreibers

Zu den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Bedburg

Erklärung des Betreibers zum Betrieb der Anlage

Die folgende Erklärung gilt für das folgende Objekt:

Objekt: _____

Teilobjektbezeichnung: _____
(z.B. erforderlich wenn nur Teile des Objektes betroffen sind)

Strasse und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Der Betreiber erklärt durch seine Unterschrift, die folgenden Punkte zur Kenntnis genommen zu haben und sichert deren Einhaltung zu.

1. Der Betreiber unterhält eine Brandmeldeanlage mit einer Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage der Stadt Bedburg. Hierdurch ergeben sich für den Betreiber einige Verpflichtungen, deren Einhaltung hiermit zugesichert wird.
2. Der Betreiber hat die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen zur Kenntnis genommen und sichert deren Einhaltung zu.
Er ist sich bewusst, dass eine Verletzung dieser Anschlussbedingungen dazu führen kann, dass die Aufschalterlaubnis auf die Alarmübertragungsanlage zurückgenommen wird.
Bei bauaufsichtlich geforderten Anlagen entscheidet hierüber die Bauaufsichtsbehörde in Verbindung mit der Feuerwehr. **Sollte es bei einer bauaufsichtlich geforderten Anlage zur Zurücknahme der Aufschalterlaubnis kommen bedeutet dies, dass eine weitere Nutzung des Objektes untersagt wird.**
3. Jeweils die aktuell geltenden Anschlussbedingungen sind einzuhalten.
4. Der Betreiber ist für die ständige Funktionsfähigkeit der Anlage verantwortlich.
5. Eine Abschaltung der Anlage ist nicht zulässig. Sofern Teile der Anlage abgeschaltet werden müssen garantiert der Betreiber die Einhaltung des Punktes 14 der Anschlussbedingungen.
6. Änderungen an der bestehenden Anlage sind immer im Rahmen eines Planungsgesprächs vorher mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Jede Änderung ist vom Verfahren wie eine Neuinstallation zu behandeln (siehe Punkt 3 der Anschlussbedingungen).
7. Änderungen im Objekt sind der Feuerwehr zu melden. Sofern diese eine Auswirkung auf die Feuerwehrlaufkarten (Änderung der Laufwege) oder die Feuerwehrpläne (Abweichung von der bisherigen grafischen Darstellung) haben sind diese entsprechenden den Richtlinien der Stadt Bedburg auf Kosten des Betreibers anzupassen.
8. Der Betreiber erklärt sich bereit, das in Anlage J beschriebene Verfahren bei Revisionsschaltungen einzuhalten.

Datum, Ort

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben
und Stempel des Betreibers

Unterschrift des Betreibers oder eines Bevollmächtigten

Anlage 7 – Meldergruppenverzeichnis

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Bedburg

Es ist ein Meldergruppenverzeichnis zu erstellen.

Das Meldergruppenverzeichnis kann in Tabellenform erstellt werden und muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

1. Meldergruppennummer
2. Meldereihennummer (auch Bereich von – bis möglich)
3. Melderart (optisch, optisch-thermisch usw)
4. Melderstandort (Gebäudebezeichnung, Raumbezeichnung ...)
(Hierbei bitte gesonderter Hinweis wenn Melder in Zwischendecken / -böden)
5. Ein- oder Zweimelderabhängigkeit, Ein- oder Zweilinenabhängigkeit
6. Bei Bereichsalarmierungen, welcher Bereich bei Auslösung alarmiert wird

Ein entsprechender Vordruck als Worddokument steht bei der Feuerwehr Bedburg bei Bedarf zur Verfügung

Muster

I	II	III	IV	V	VI
01	1-7	OT	Verwaltung, 1OG, Raum 17 (Büro)	1	A
01	8-12	O	Verwaltung, 1OG, Flur	2	A
02	1	RAS-O	Lager 1, EG, Raum 1-4, Zwischendecke	1	B

Erläuterungen:

- I : Meldergruppe
- II : Meldernummer
- III : Melderart
O (optisch) OT (Optisch- Thermisch) T (Thermisch)
RAS-O (RAS- System mit optischem Melder) HF (Handfeuermelder)
- IV : Melderstandort
- V : Abhängigkeit
- VI : Alarmierungsbereich
(Liste der Alarmierungsbereiche)

Anlage 8 – Antrag auf Aufschaltung

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Bedburg

Der Antrag zur Aufschaltung ist formlos bei der Feuerwehr der Stadt Bedburg **mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Aufschalttermin** zu stellen. Dem Antrag müssen jedoch die folgenden Unterlagen beigefügt werden:

1. Mängelfreies Protokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Brandmeldeanlagen
2. Schriftliche Vereinbarungen aus dem Planungsgespräch und/oder zu Abweichungen gegenüber den Anschlussbedingungen
3. Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) gemäß Anlage 2
4. Errichterbescheinigung gemäß Anlage 4
5. Liste der verantwortlichen und eingewiesenen Personen gemäß Anlage 5
6. Erklärung des Betreibers gemäß Anlage 6
7. Meldergruppenverzeichnis gemäß Anlage 7
8. Mängelfreie Bescheinigung über die Abnahme der Laufkarten
9. Mängelfreie Bescheinigung über die Abnahme der Feuerwehrpläne

Stadt Bedburg



Richtlinien für Feuerwehrpläne

Stand der Richtlinie: 24. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1. Grundlagen
 - 1.2. Verantwortung für die Feuerwehrpläne
 - 1.3. Planumfang
 - 1.4. Unterlagen und Beratung
 - 1.5. Darstellung des Ist – Bestandes
 - 1.6. Abnahme der Feuerwehrpläne
 - 1.7. Zusätzliche Bereitstellung von Grafikfiles
 - 1.8. Kosten

2. Grafische Anforderungen an die Feuerwehrpläne
 - 2.1. Allgemein
 - 2.1.1. Kopfzeile
 - 2.1.2. Legende
 - 2.1.3. Raster
 - 2.2. Wände
 - 2.3. Zugänge
 - 2.3.1. Objekte mit Brandmeldeanlage
 - 2.3.2. Objekte ohne Brandmeldeanlage
 - 2.3.3. Türen
 - 2.3.4. Fenster
 - 2.4. Räume
 - 2.5. Löschanlagen
 - 2.6. Feuerlöscher
 - 2.7. Symbole
 - 2.8. schriftlicher Teil

3. Anschrift / Ansprechpartner

Anlagen

- Anlage 1 Layouthinweise
- Anlage 2 Bescheinigung des Planerstellers über die Richtigkeit der Pläne
- Anlage 3 Bescheinigung des Betreibers / Eigentümers über die Richtigkeit der Pläne

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Feuerwehrpläne sind nach den Vorgaben der DIN 14095:2007-05 zu erstellen, soweit in dieser Richtlinie keine anderen Regelungen vorgegeben werden.

Im Einzelfall können durch einen Mitarbeiter des Sachgebietes -vorbeugende Gefahrenabwehr- weitere Abweichungen festgelegt werden.

1.2 Verantwortung für die Feuerwehrpläne

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Feuerwehrpläne obliegt dem Eigentümer bzw. dem Betreiber der baulichen Anlage. Bei Änderungen zum gezeichneten Bestand oder Umbauten sind Eigentümer und Betreiber verpflichtet, die Feuerwehrpläne entsprechend zu ändern. Grundsätzlich sind in diesem Falle alle Pläne zu überarbeiten und an die derzeit gültigen Richtlinien anzupassen.

1.3 Planumfang

Der Umfang der erforderlichen Feuerwehrpläne sind mit einem Mitarbeiter des Sachgebietes -vorbeugende Gefahrenabwehr- abzustimmen. Diese Vorgabe ist verbindlich.

Abweichend zur DIN 14095:2007-05 können durch einen Mitarbeiter des Sachgebietes -vorbeugende Gefahrenabwehr- weitere Sonderpläne (z.B. RWA – Pläne) gefordert werden.

1.4 Unterlagen und Beratung

Diese Richtlinie, die erforderliche Objektnummer, sowie die für die Abnahme erforderlichen Anlagen erhalten sie von einem Mitarbeiter des Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- (siehe Punkt 3). Sofern sich hieraus Fragen ergeben, steht Ihnen ein Mitarbeiter des Sachgebietes -vorbeugende Gefahrenabwehr- zur Verfügung.

Es besteht auch die Möglichkeit einer umfassenden Beratung zur Planerstellung. Diese ist gemäß der "Satzung der Gebühren über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen" der Stadt Bedburg kostenpflichtig.

1.5 Darstellung des Ist - Bestandes

Der Planersteller hat in der Planzeichnung den tatsächlichen Sachstand vor Ort aufzunehmen und darzustellen. Ausnahmen hiervon sind nur in Absprache mit einem Mitarbeiter des Sachgebietes -vorbeugende Gefahrenabwehr- zulässig.

1.6 Abnahme der Feuerwehrpläne

Grundsätzlich umfasst das Genehmigungsverfahren eine Layoutabnahme durch einen Mitarbeiter des Sachgebietes –vorbeugende Gefahrenabwehr-. In diesem Rahmen werden die Pläne durch den Mitarbeiter des Sachgebietes Vorbeugende Gefahrenabwehr auf die Einhaltung der Richtlinie sowie der weiteren, rechtlichen Grundlage überprüft.

Im Einzelfall kann durch einen Mitarbeiter des Sachgebietes –vorbeugende Gefahrenabwehr- ein Ortstermin gefordert werden, in dessen Rahmen in Zusammenarbeit mit dem Planersteller und dem Betreiber die Ausführung sowie der Inhalt der Feuerwehrpläne vor Ort festgelegt wird.

Abnahme und Ortstermine sind gemäß der "Satzung der Gebühren über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen" der Stadt Bedburg kostenpflichtig.

Die Prüfung auf Einhaltung der Richtlinie der Stadt Bedburg sowie der weiteren rechtlichen Grundlagen (Layout) in den Räumlichkeiten des Rathauses Kaster statt.

Hierzu sind vom Planersteller einzureichen:

- ein kompletter Plansatz
- Anlagen 2 und 3 dieser Richtlinie
- Ist der Planersteller nicht selbst Kostenträger für die Abnahmen, ist eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers unter Angabe der vollständigen Rechnungsanschrift vorzulegen.

Alternativ kann die Prüfung der Feuerwehrpläne via Emaillkorrespondenz erfolgen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines persönlichen Termins in den Räumlichkeiten des Rathauses Kaster trifft ein Mitarbeiter des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr-.

Ist im Einzelfall ein Ortstermin notwendig sind vom Planersteller mitzubringen:

- zwei komplette Plansätze
- schriftlicher Teil des Feuerwehrplanes

Nach Umsetzung der ev. erforderlichen Änderungen, müssen die Pläne einem Mitarbeiter des Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- zur Nachkontrolle vorgelegt werden.

Werden bei der Nachkontrolle keine Mängel mehr festgestellt, erhält der Planersteller die schriftliche Freigabe der Feuerwehrpläne durch einen Mitarbeiter des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr-.

Danach sind die Pläne beim Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- in der endgültigen Fassung in zweifacher Ausfertigung mit schriftlichem Teil in beweglichen Prospekthüllen mit Universallochung einzureichen, sowie eine weitere Ausfertigung mit schriftlichem Teil in beweglichen Prospekthüllen mit Universallochung in einem DIN A 4 Ordner und eine einlamierte Ausführung mit schriftlichem Teil vor Ort zu verlasten.

Das Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- behält sich eine stichprobeartige Überprüfung der Feuerwehrpläne vor. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Feuerwehrpläne obliegen den Planersteller sowie dem Betreiber. Dies ist durch die Anlagen 2 und 3 dieser Richtlinie schriftlich zu bestätigen. Insofern im Rahmen einer stichprobigenartigen Überprüfung Abweichungen festgestellt werden, gelten die Feuerwehrpläne als nicht genehmigt und sind entsprechend anzupassen.

1.7 Zusätzliche Bereitstellung von Grafikfiles

Dem Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- sind die Feuerwehrpläne auf einer CD im Format *.jpg oder *.pdf zur Verfügung zu stellen.

Die zur Verfügung gestellten Files werden ausschließlich zu internen Zwecken der Feuerwehr verwendet (z.B. Kreisleitstelle, Einsatzleitung).

1.8 Kosten

Durch den Rat der Stadt Bedburg wurde die "Satzung der Gebühren über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen" verabschiedet. In dieser Satzung sind die kostenpflichtigen Leistungen des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr- der Stadt Bedburg festgelegt. Hierbei handelt es sich in der Regel um Leistungen, welche durch die Nutzung eines bestimmten Objektes entstehen und nicht der Allgemeinheit angelastet werden können.

Hierzu zählen auch die Kosten für Beratungen, Abnahmen u.a. im Zusammenhang mit Feuerwehrplänen!

Die Satzung kann im Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- eingesehen werden.

2. Grafische Anforderungen an die Feuerwehrpläne

2.1 Allgemein

Die Pläne sind im DIN A 3 Format zu erstellen.

Die Hauptzufahrt ist grundsätzlich am unteren Blattrand anzuordnen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung eines Mitarbeiters des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr-.

Die Ausrichtung der Geschosspläne muss mit der Ausrichtung des Übersichtsplanes übereinstimmen. Geringe Abweichungen sind zulässig.

Abweichend von der DIN 14095 besteht jedes Blatt aus einer Kopfzeile, der Legende und der Planzeichnung.

2.1.1 Kopfzeile (siehe Anlage 1)

Die Kopfzeile besteht aus drei Feldern. Von links nach rechts beinhalten diese:

Feld 1 (links): Objektbezeichnung und Anschrift

Feld 2 (Mitte): Planbezeichnung (Übersichtsplan, Geschossplan etc.)

Feld 3 (rechts): Objektnummer

2.1.2 Legende

Die Legende befindet sich am rechten Rand des Blattes. Diese beinhaltet von oben nach unten:

- Symbole mit Erläuterungen
- Übersichtsdarstellung mit
 - a.) Übersichtsdarstellung des Objektes mit Einfärbung des im Plan dargestellten Bereiches in Magenta (nicht im Übersichtsplan)
 - b.) Etagendarstellung mit Einfärbung der im Plan dargestellten Etage (es dürfen nur die Etagen eingezeichnet / beschriftet werden, die auch tatsächlich im betroffenen Objekt vorhanden sind) in Magenta (siehe Anlage 1)
- Falls gewünscht den Namen des Planerstellers und ein entsprechender Copyright-Vermerk.
- Datum der Planerstellung / letzten Änderung

Die Legende darf nur die Symbole beinhalten, die auf dem jeweiligen Blatt auch wiederzufinden sind.

Befinden sich in einem Plan Türen und andere Feuerschutzabschlüsse mit unterschiedlichen Feuerwiderstandsklassen (z.B. T30 und T90 Türen), so sind diese einzeln als Symbole (siehe 2.3.3) mit den unterschiedlichen Feuerwiderstandsklassen aufzuführen.

Aus platztechnischen Gründen kann die Lage der Übersichts- und/oder Etagendarstellung auch im Bereich der Planzeichnung gewählt werden. Dies ist mit einem Mitarbeiter des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr- abzustimmen.

2.1.3 Raster

Zusätzlich zu den Forderungen der DIN 14095 werden folgende Anforderungen gestellt:

- a.) Raster, die sich über den kompletten Bereich des Feuerwehrplanes erstrecken, sind nicht erwünscht.
- b.) Die Maßstabsleiste ist an mindestens 2 nicht parallel zueinander liegenden Seiten einzuzichnen.
- c.) Das angedeutete Raster darf die Darstellung der Planzeichnung nicht beeinträchtigen.

2.2 Darstellung von Wänden

Zusätzlich zu den Vorgaben der DIN 14095:2007-05 sind F90 Wände als schwarze Volllinie darzustellen. Diese ist an die Linienstärke der Brandwände anzupassen und muss sich in der Darstellung deutlich von anderen Wänden unterscheiden.

2.3 Zugänge

2.3.1 Objekte mit Brandmeldeanlage

Der Zugang, welcher auf dem schnellsten Wege zum FIC / FAT / FBF führt, ist als Hauptzugang mit dem Symbol „Feuerwehrezufahrt“ nach DIN 14034 – 6 jedoch in Schwarz zu kennzeichnen.

Zugänge, die mit dem Schlüssel aus dem Feuerwehrschlüsseldepot von außen geöffnet werden können, werden mit dem Symbol „Gebäudeeingang“ nach DIN 14034 – 6 in grün gekennzeichnet.

Zugänge die nicht mit diesem Schlüssel von außen geöffnet werden können, werden mit dem Symbol „Gebäudeeingang“ nach DIN 14034 – 6 in schwarz gekennzeichnet.

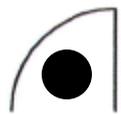
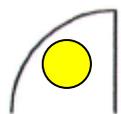
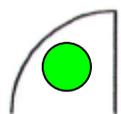
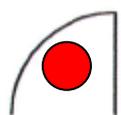
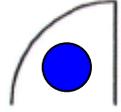
2.3.2 Objekte ohne Brandmeldeanlage

Bei Objekten ohne Brandmeldeanlage müssen alle Zugänge mit dem Symbol „Gebäudeeingang“ nach DIN 14034 – 6 in schwarz gekennzeichnet werden.

In Einzelfällen wird durch das Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- bei diesen Objekten im Rahmen der Abnahme vor Ort zusätzlich ein Hauptzugang festgelegt.

2.3.3 Türen

Sollte die Übersichtlichkeit der Planzeichnung auf Grund einer Vielzahl von Symbolen beeinträchtigt werden, kann durch einen Mitarbeiter des Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- abweichend zur DIN die Kennzeichnung der Türen mit Anforderungen an den Rauch- und / oder Brandschutz wie folgt gefordert werden:

	RS – Türe	schwarz
	T 30 – Türe	gelb
	T 30 – RS Türe	grelles grün
	T 90– Türe	rot
	T 90 – RS Türe	blau

In der Planzeichnung sind die Linien der Wanddarstellung im Bereich der Türen zu

unterbrechen.

2.4 Räume

Sofern Räume in den Feuerwehrplänen eine Bezeichnung erhalten, muss diese mit den Verantwortlichen vor Ort abgestimmt werden. Es ist zu vermeiden, dass durch falsche Bezeichnungen Missverständnisse entstehen können. Sofern Räume innerhalb der textlichen Darstellung des Feuerwehrplanes erwähnt werden, müssen diese auch mit der gleichen Bezeichnung in den Planzeichnungen gekennzeichnet werden.

Ist auf Grund betrieblicher Gegebenheiten (z.B. in Schulen) eine vermehrte Umbenennung der Räume erforderlich, ist die Raumbezeichnung mit einem Mitarbeiter des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr- abzusprechen.

2.5 Löschanlagen

Bereiche in Räumen, Produktionsanlagen und Objektbereiche mit automatischen Löschanlagen sind blau-schraffiert zu kennzeichnen. Das entsprechende Löschmittel, welches dort eingesetzt wird, ist textlich in der Planzeichnung kenntlich zu machen.

2.6 Feuerlöscher und sonstige Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscher sind nur dann aufzuführen und zu kennzeichnen, wenn sie Sonderlöschmittel (z. B. Metallbrandpulver, CO₂, Fettbrandlöschmittel) enthalten, bzw. die Größe eines tragbaren Feuerlöschers überschreiten. Wandhydranten Typ F sind mit den entsprechenden Symbolen einzuzeichnen. Sonstige Feuerlöscheinrichtungen sind in Absprache mit einem Mitarbeiter des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr- einzuzeichnen.

2.7 Symbole

Sofern in diese Richtlinie keine anderen Festlegungen getroffen worden sind, sind Symbole gemäß der DIN 14034 (insbesondere Teil 6) und der ASR A1.3 in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Sofern erforderliche Symbole hier nicht zu finden sind, ist eine Absprache mit einem Mitarbeiter des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr- zu treffen.

2.8 Schriftlicher Teil

Der schriftliche Teil zum Feuerwehrplan ist analog zum Anhang B zur DIN 14095:2007-05 zu erstellen.

3. Anschrift / Ansprechpartner

Postanschrift:

Stadtverwaltung Bedburg

Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr-

Am Rathaus 1

50181 Bedburg

Tel.: (02272) 402-0

Fax: (02272) 402-149

Ansprechpartner:

Herr Wolfgang Luchtmann

Tel.: (02272) 402-421

w.luchtmann@bedburg.de

Herr Guido Garbe

Tel.: (02272) 402-447

g.garbe@bedburg.de

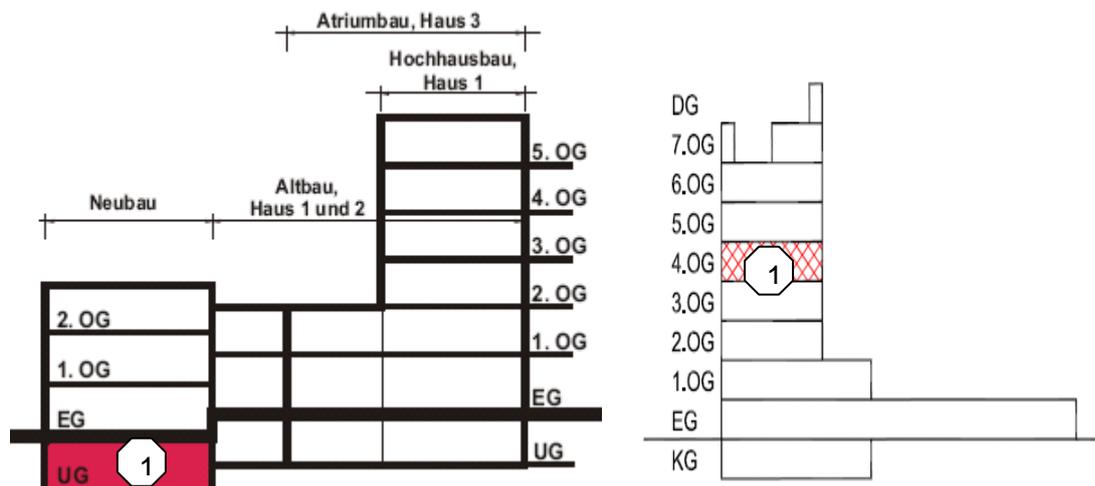
Anlage 1: Layoutinweise

Kopfzeile und Legende:

Die Breite der einzelnen Felder kann je nach Umfang des Textes variieren.

Musterfirma Musterstraße xx Musterhausen	Musterplan	Objektnummer: 1xxx
<h1>Planzeichnung</h1> <p>Hauptzufahrt</p>		LEGENDE Übersichtsplan Etagenplan Symbole Planersteller Datum Planerstellung/letzter Änderung

Musteretagenpläne:



1 Darstellung in Magenta

Anlage 2 : Bescheinigung des Planerstellers

(vom Planersteller auszufüllen)

zur Vorlage bei der Feuerwehr Bedburg über die Richtigkeit der Feuerwehrpläne

Die Richtigkeit der Feuerwehrpläne wird unterschieden in der grafischen Darstellung und der sachlichen Richtigkeit.

Die Richtigkeit der grafischen Darstellung umfasst die Einhaltung der Richtlinien für Feuerwehrpläne der Feuerwehr der Stadt Bedburg in der jeweils gültigen Fassung in Bezug auf die grafischen Anforderungen.

Die sachliche Richtigkeit umfasst die korrekte Darstellung des gesamten Objektes. Hierzu gehören beispielsweise:

- die korrekte Darstellung von Bauteilen und Feuerschutzabschlüssen
- die korrekte Darstellung der Gefahren
- die korrekte Darstellung von Räumen

(Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Zusätzlicher Hinweis an den Planersteller:

Die Feuerwehr/das Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- behält sich vor, die Pläne einer stichprobenartigen Überprüfung vor Ort, ggf. auch in Anwesenheit des Planerstellers zu fordern. Diese Prüfungen sind kostenpflichtig.

Unabhängig von diesen Überprüfungen sind Planersteller und Betreiber / Eigentümer für die Richtigkeit der Planunterlagen verantwortlich.

Hiermit bescheinige ich die Richtigkeit der Feuerwehrpläne, sowie die Kenntnisnahme des besonderen Hinweises durch den Mitarbeiter des Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr-

Name/Bezeichnung des Objektes: 		
Straße: 		Bedburg- (Ortsteil) :
Die Überprüfung vor Ort erfolgte am : 		Durch Herrn/Frau : (Name des prüfenden Planerstellers)
Datum: 	Stempel: 	Unterschrift:

Anlage 3 : Bescheinigung des Betreibers / Eigentümers

(vom Betreiber/Eigentümer auszufüllen)

zur Vorlage bei der Feuerwehr Bedburg über die Richtigkeit der Feuerwehrpläne

Hiermit bescheinigt der Unterzeichner, dass die Darstellung der eingereichten Feuerwehrpläne richtig ist und den tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten entspricht.

Bei Änderungen, Umbauten oder später korrigierten Abweichungen zur Baugenehmigung, wird durch den Unterzeichner die Neuerstellung der Pläne entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien für Feuerwehrpläne der Stadt Bedburg eigenständig veranlasst.

Die geänderten Pläne sind einem Mitarbeiter des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr- zur kostenpflichtigen Abnahme vorzulegen.

Zusätzlicher Hinweis an den Betreiber / Eigentümer:

Die Feuerwehr/Sachgebiet –vorbeugende Gefahrenabwehr- behält sich vor, die Pläne einer stichprobenartigen Überprüfung vor Ort, ggf. auch in Anwesenheit des Planerstellers zu fordern. Diese Prüfungen sind kostenpflichtig.

Unabhängig von diesen Überprüfungen ist der Betreiber / Eigentümer für die Richtigkeit der Planunterlagen verantwortlich.

Mängel, welche evtl. auch erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, sind auf Kosten des Betreibers oder Eigentümers zu beheben.

Es erfolgt der Hinweis auf Punkt 4 der DIN 14095:

Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellen Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

Name/Bezeichnung des Objektes: 		
Straße: 		Bedburg- (Ortsteil) :
Name: (in Druckbuchstaben) 		Bezeichnung (Titel / Dienststellung):
Datum: 	Stempel:	Unterschrift: